

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/550

Solothurn: Gestaltungsplan "Lischerhof" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Lischerhof" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Ueber das Areal des Lischerhofs und das südlich angrenzende Gebiet, zwischen dem Hübeliweg und dem Herrenweg, besteht ein rechtsgültiger Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1169 vom 7. Mai 1996). Dieser bezweckt durch Freiräume und gebührende Abstände das Erscheinungsbild des Lischerhofes zu sichern und zudem in der geschützten Bausubstanz eine zeitgemässe Wohnnutzung zu ermöglichen. Weiter regelt er eine Wohnüberbauung, die mit ihren Volumen und Aussenräumen auf die Struktur und den Charakter der Umgebung reagiert.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird der Baubereich an der oberen Steingrubenstrasse geändert: anstelle eines zweigeschossigen Baukörpers mit Attikageschoss wird neu ein dreistöckiger Flachdachbau zugelassen. Das bisherige Ueberbauungskonzept wird nur unwesentlich verändert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Dezember 2002 bis zum 28. Januar 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 3. Dezember 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

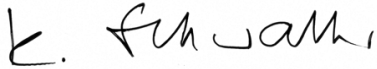
3.1 Der Gestaltungsplan "Lischerhof" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.

3.2 Der bisherige Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften wird aufgehoben (RRB Nr. 1169 vom 7. Mai 1996). Andere Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf

§ 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 1'523.--	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111.320	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
 Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschatzung
 Einwohnergemeinde Solothurn, 4500 Solothurn, mit 2 gen. Plänen/Sonderbauvorschriften (später),
 (Belastung im Kontokorrent)
 Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn
 Baukommission Solothurn, 4500 Solothurn
 Planungskommission Solothurn, 4500 Solothurn
 Graf Stampfli Jenni, Architekten AG, Weissensteinstrasse 81, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genehmigung Gestaltungsplan "Lischerhof" mit Sonderbauvorschriften)